

Integrationskonzept der Gemeinde Köniz



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	5
2.	Einleitung.....	5
3.	Ausgangslage (Ist-Zustand).....	6
4.	Zielsetzungen	6
5.	Leitlinien	7
5.1	Die pädagogischen Grundsätze.....	7
5.2	Zur Frage des Ausdifferenzierungsgrades des Integrationskonzeptes	8
6.	Modell.....	9
7.	Organisatorische Umsetzung.....	10
8.	Überblick über die zielgruppenspezifischen Fördermassnahmen.....	11
9.	Zuteilung der Ressourcen zur besonderen Förderung	12
9.1	Lektionenzahl	12
9.2	Bereiche	12
9.3	Verteilung der Lektionen an die Klassen und zu den Quoten des Spezialunterrichtes	12
9.4	Pool-Plan für die besonderen Massnahmen	13
10.	Struktur und Organisation der besonderen Massnahmen	14
10.1	Organisation der Zusammenarbeit in der besonderen Förderung	14
10.2	Klassen zur besondere Förderung.....	16
10.2.1.	Organisation	16
10.2.2.	Übergangsbestimmungen.....	17
10.3	Spezialunterricht.....	17
10.3.1.	Lektionenzuteilung.....	18
10.3.2.	Regeln.....	18
10.3.3.	Integrative Förderung.....	18
10.3.4.	Psychomotorik	19
10.3.5.	Logopädie.....	20
10.4	DaZ- Deutsch als Zweitsprache	20
10.4.1.	Lektionenzuteilung.....	20
10.4.2.	Organisation	20
10.4.3.	Zuweisung	20
10.4.4.	Intensivkurse DaZ:.....	21
10.5	Begabtenförderung.....	22
11.	Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit (SSA) und mit den Fach- und Beratungsstellen und dem Schulinspektorat	23
11.1	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten IF-SSA / Fachstellen der Gemeinde	23
11.2	Fachstelle Prävention	24
11.3	Fachstelle Beratung.....	24
11.4	Erziehungsberatung (EB) und Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD).....	24
11.5	Schulinspektorat.....	25
12.	Zusammenarbeit mit Sonderschulen und Sonderschulheimen der Gemeinde Köniz	26
13.	Führungsmodell.....	26

13.1	Einleitung.....	26
13.2	Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen K: Kompetenz / M: Mitsprache.....	27
14.	Raumbedarf.....	28
14.1	Besondere Klassen.....	28
14.2	Spezialunterricht und Deutsch als Zweitsprache.....	28
14.3	Raumbedarf für die Besondere Förderung, Bestandesaufnahme Juni 2008	29
15.	Finanzen.....	30
16.	ICT.....	30
17.	Anhang	31
17.1	Abkürzungen	31
17.2	Mögliche Massnahmen zur Weiterentwicklung der besonderen Förderung an den Schulen sind unter anderen (s. Kapitel 5.2 des Konzeptes):	32
17.3	Benützte Literatur:	32
17.4	Stufenmodell zur Behandlung von Lernstörungen.....	32

1. Vorbemerkung

Im Sinne der Leitideen des Lehrplans für den Kindergarten und die Volksschule fördert die Volksschule alle Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten. Aus dieser Sicht trägt eine gute Integration zur Förderung aller Kinder, Schülerinnen und Schüler bei.

Die Schullandschaft in Köniz ist ein System von verschiedenen Schulen, Klassen, Instanzen und unterschiedlichen Personen. Die Offenheit des Konzeptes soll diesen Verhältnissen und der Teilautonomie der Schulen Rechnung tragen.

2. Einleitung

Das Konzept beschreibt die Schul- und Unterrichtsorganisation für den Bereich der besonderen Förderung gemäss BMV (Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule). Es benennt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit Fachstellen der Gemeinde und des Kantons und mit den stationären Institutionen und Sonderschulen in der Gemeinde.

Es bietet eine Grundlage zur permanenten Weiterentwicklung der besonderen Förderung und des Umgangs mit der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler.
Das Integrationskonzept der Gemeinde Köniz ist für alle Schulbezirke verbindlich.

3. Ausgangslage (Ist-Zustand)

In Köniz bestehen 6 Schulbezirke. Der Bereich der besonderen Förderung wird zentral koordiniert durch die Koordinationsstelle für Spezialunterricht und Kleinklassen (KSK).

Es bestehen 15 Kleinklassen:

7 Kleinklassen A an den Standorten Wabern Dorf, Liebefeld, Köniz Buchsee, Köniz OZK, Niederscherli

5 Einschulungsklassen an den Standorten Köniz Schliern, Köniz Buchsee, Liebefeld

1 polyvalente Kleinklasse (Einschulungsklasse/KKA) in Niederwangen

2 Kleinklassen B mit Standorten Wabern Morillon und Niederscherli und ambulanter Betreuung an allen Schulen

Dem Spezialunterricht stehen 290 Lektionen zur Verfügung:

Integrative Förderung	163 Lektionen
Psychomotorik	47 Lektionen
Logopädie	80 Lektionen

Führungsmodell:

Die Kleinklassen A und die Einschulungsklassen unterstehen den Schulleitungen vor Ort, der Spezialunterricht und die Kleinklassen B der Leitung der KSK (Koordinationsstelle für Spezialunterricht und Kleinklassen).

Zuweisungsverfahren:

Die Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgt durch die Beurteilungs- und Zuweisungskonferenz (BeZuko) auf Antrag der Erziehungsberatung (Vorsitz Leitung KSK). Die Zuweisung zu einer Kleinklasse erfolgt durch die Leitung der KSK in Zusammenarbeit mit der Schulleitung vor Ort. Das bernische Schulsystem ist in seiner Ausrichtung segregativ. Bereits auf den unteren Schulstufen zeigt die verlangte Selektion für die Oberstufe Auswirkungen. Dies ist bei den Integrationsbestrebungen in Betracht zu ziehen. Die Umsetzung muss so gestaltet sein, dass die Lehrkräfte bei der Doppelaufgabe der Selektion und der Integration unterstützt werden.

4. Zielsetzungen

- Optimale Förderung aller Schülerinnen und Schüler möglichst in ihrem Wohnschulbezirk
- Effizienter und effektiver Einsatz des Lektionenpools, basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Schulen der Gemeinde und des Spezialunterrichtes
- Bereitstellen einer überschaubaren Infrastruktur, eines entsprechenden Raumangebotes und von Weiterbildungs- und Beratungsangeboten zur Unterstützung der integrativen Tätigkeit
- Koordinierte Zusammenarbeit mit den Heimen und Sonderschulen in der Gemeinde
- Erweiterte Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen, Institutionen, welche der Weiterentwicklung einer integrativen Schule förderlich sind

5. Leitlinien

Für die Implementierung und Weiterentwicklung der besonderen Förderung gemäss BMV auf Gemeindeebene stellt das Integrationskonzept einerseits eine gemeinsame Basis dar und trägt andererseits der Teilautonomie und Unterschiedlichkeit (Bevölkerungsstruktur, gewachsene Schulkultur) der Schulbezirke Rechnung.

Gezielte gemeinsame Weiterbildung, die Optimierung des Angebots und der Abläufe der besonderen Massnahmen in Kindergarten und Volksschule, die Zusammenarbeit auf breiter Ebene und die Anpassung der räumlichen Gegebenheiten und materieller Ressourcen unterstützen einen professionellen und kreativen Umgang mit Heterogenität.

Die Lehrkräfte sind zur Zusammenarbeit hinsichtlich der optimalen Förderung der Kinder, Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Insbesondere geschieht dies durch gemeinsam verantworteten Unterricht, fachliche Beratung und koordinierte Fallbegleitung. Die Koordination der besonderen Massnahmen im Klassenverband ist für die beteiligten Lehrkräfte verbindlich.

Die Zusammenarbeit der Volksschule mit den Eltern, der Schulsozialarbeit, Heimen und Sonderschulen in der Gemeinde, mit Fachstellen (EB, KJPD, Präventions- und Beratungsstelle), Amtsstellen, der Fussball- und Volleyballschule Liebefeld, der Musikschule Köniz und ggf. mit weiteren geeigneten Partnern (z.B. Spielgruppen, Kindertagesstätten) ermöglicht eine optimale Vernetzung der vorhandenen Angebote.

5.1 Die pädagogischen Grundsätze

*„Integration ist kein einmaliger Akt, sondern ein Prozess mit verschiedenen Zwischenstufen“
(Kobi, 1989)*

Es gelten folgende pädagogische Grundsätze:

Wir interessieren uns für die Vielfalt und die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler.

In der geleiteten Schule versteht sich das Kollegium als Team, welches zusammenarbeitet. In diese Zusammenarbeit eingebunden sind die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes, die Schulsozialarbeit, die Tagesschule und im Weiteren die EB, der KJPD, die Fachstellen Prävention und Beratung und ggf. weitere Institutionen, Fach- und Beratungsstellen.

Für die Zusammenarbeit bestehen Zeitgefässe im Rahmen der Jahresarbeitszeit.

Ein wirksamer Umgang mit Heterogenität verlangt eine Didaktik der Vielfalt und eine individualisierende Förderplanung.

Das Rollenverständnis der Lehrkräfte hat sich verändert („Lernbegleiter/in statt ausschliesslich Stoffvermittler/in“).

Die schulinterne Handhabung der Integration und das Erarbeiten von Optimierungsvorschlägen ist jährlich zu überprüfen.

5.2 Zur Frage des Ausdifferenzierungsgrades des Integrationskonzeptes

Das Integrationskonzept legt fest:

- das Modell der besonderen Massnahmen für die Gemeinde
- die Angebote der besonderen Massnahmen
- die Verteilung des Lektionenpools
- die Struktur, Organisation und die Abläufe der besonderen Massnahmen
- die grundlegenden Abläufe der Zusammenarbeit

Innerhalb dieses Rahmens wird die Teilautonomie der Schulen gewahrt und der Heterogenität nicht nur der Schülerinnen und Schüler, sondern auch der Schulen Rechnung getragen.

Für die Umsetzung wird eine Liste von Massnahmen vorgeschlagen und die Schulen verpflichtet, jährlich mindestens eine solche Massnahme umzusetzen. Damit kann die Weiterentwicklung der Besonderen Förderung gewährleistet und kontrolliert werden.

(Mögliche Massnahmen s. Anhang)

6. Modell

Die integrative Schulung bildet die Regel.

Es können Klassen zur besonderen Förderung geführt werden. Sie sind durchlässig und mit den Regelklassen vernetzt.

Für die Förderung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) bestehen Gruppen zur intensiven Förderung und die Möglichkeit zu ambulanter Betreuung.

Die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erfolgt gemäss BMV, SSV¹ und der Wegleitung² in Zusammenarbeit mit der EB und den Sonderschulen.

Angebote des Spezialunterrichtes:

- Integrative Förderung
- Logopädie
- Psychomotorik

Weitere Angebote:

Schulsozialarbeit

Tagesschulen

Integrative Projekte in Zusammenarbeit mit der Musikschule Köniz

Unterstützung durch Fachstellen und -instanzen der Gemeinde und des Kantons, insbesondere die Fachstelle Prävention und die EB und den KJPD

¹ Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (Beschluss des Regierungsrates vom 31. Oktober 2007)

² Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung oder Autismus im Kindergarten und in der Volksschule des Kantons Bern (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, April 2008)

7. Organisatorische Umsetzung

November 2005	Auftragserteilung durch die Zentrale Schulkommission
Beginn der Arbeit der Projektgruppe	
Dezember 2006	Einsatz von sechs Arbeitsgruppen: Schulleitungen, Lehrkräfte Regelklassen, KKA, KKD, KKB und Integrative Förderung, Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Juli 2007	Abgabe der Berichte durch die Arbeitsgruppen z.Hd. der Zentralen Schulkommission
Oktober 2007	Die Zentrale Schulkommission verabschiedet Grundsätze zur Erarbeitung des Konzeptes
Bis September 2008	Konzeptentwurf wird durch die Projektgruppe erarbeitet
Oktober 2008	Die Zentrale Schulkommission nimmt Stellung dazu
Februar 2009	Informationsveranstaltungen in allen Schulbezirken
Bis März 2009	Die Zentrale Schulkommission verabschiedet das definitive Konzept
Mai 2009	Das Gemeindeparlament beschliesst den Erlass zum Modell
Ab August 2009	Beginn der Implementierung der neuen Strukturen und Angebote
1. August 2010	Konzept umgesetzt

Die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes und der Kleinklassen B können alle weiter beschäftigt werden. Notwendig sind allenfalls örtliche Verschiebungen, welche sich durch die neue Verteilung der Lektionen ergeben.

Die Zahl der Einschulungsklassen bleibt konstant. Neu werden 5 Schulbezirken je eine EK zugeteilt. Dies bedeutet eine örtliche Verschiebung von zwei Klassen. Der Schulbezirk Spiegel führt keine EK.

Grössere Änderungen ergeben sich für die Lehrkräfte der bisherigen Kleinklassen A und der Klassen für Fremdsprachige.

8. Überblick über die zielgruppenspezifischen Fördermassnahmen

Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler: Die Angebote aus dem Lektionenpool werden zentral organisiert.

Logopädie wird in jedem Schulhaus angeboten.

Psychomotorik wird für die ganze Gemeinde im Schulhaus Buchsee angeboten.

Es stehen dort zwei gut eingerichtete Räume zur Verfügung.

Integrative Förderung wird in jedem Schulhaus angeboten.

DaZ: Die Intensivkurse werden in zwei „Empfangsklassen“ geführt (der Name „Empfangsklasse“ soll dazu dienen, dass die Schülerinnen und Schüler aus verschiedensten Kulturen in einer Gruppe bzw. einer Klasse geführt, betreut und begleitet werden können, um ihnen so ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu ermöglichen). An jeder Schule steht zudem ein Lektionenpool zur Förderung in DaZ zur Verfügung. Diese Lektionen werden mit einem Gesuch der Regelschulleitung beantragt und von der KSK-Leitung zugeteilt.

Klassen zur besonderen Förderung: In jedem Schulbezirk wird eine Klasse zur besonderen Förderung geführt, im grossen Schulbezirk Köniz-Schliern 2 Klassen. Die Ausgestaltung dieses Angebotes wird den Schulbezirken überlassen.

Einschulungsklassen: Alle Schulbezirke ausser Spiegel führen eine Einschulungsklasse. Es ist erstrebenswert, dass die Schulbezirke dieses Angebot mit der Klasse für besondere Förderung verbinden und damit Synergien nutzen.

Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung: Die Integration erfolgt gestützt auf die BMV, SSV und die Wegleitung zur Integrativen Schulung in Absprache mit den Eltern und den betroffenen Schulen und Institutionen.

9. Zuteilung der Ressourcen zur besonderen Förderung

Die vorliegenden Berechnungen basieren auf der Schülerstatistik 2007/08

(Anzahl Schülerinnen und Schüler ohne Gymnasium Lerbermatt, Kleinklassen A+D, KfF, mit Kindergärten: 3461).

Die Zuteilung wird alle 3 Jahre überprüft und angepasst in Bezug auf die einzelnen Bereiche der besonderen Förderung und die Schülerzahlen in den Schulbezirken.

9.1 Lektionenzahl

- Für die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern stehen 40 Lektionen zur Verfügung.
- Für alle andern Bereiche stehen 1007 Lektionen zur Verfügung.

9.2 Bereiche

Die Lektionen für die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern sind festgelegt. Die weiteren Bereiche gemäss BMV und den Grundsätzen der Gemeinde Köniz :

- 7 Klassen zur besonderen Förderung (KbF)
- 5 Einschulungsklassen
- Integrative Förderung
- DaZ (Deutsch als Zweitsprache)
- Psychomotorik
- Logopädie

9.3 Verteilung der Lektionen an die Klassen und zu den Quoten des Spezialunterrichtes

$$\text{Faktoren: } \frac{\text{Lektionenzahl für besondere Massnahmen}}{\text{Anzahl Schülerinnen und Schüler}}$$

Die Faktoren werden gerundet.

Sie besagen, wie viele Lektionen pro Schüler/in in einem Bereich zur Verfügung stehen.

Das Führen von Klassen beansprucht einen grossen Teil des Lektionenpools zur besonderen Förderung. Aus diesem Grund sind hier die Lektionen pro Klasse eher niedrig angesetzt.

Für eine Klasse zur besonderen Förderung werden 28 Lektionen eingesetzt. Damit sollen 10-12 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (Faktor 2.8-2.3). 28 Lektionen entsprechen der Lektionenzahl im Lehrplan für das 8. Schuljahr. Da die KbF durchlässig sein sollen, ist es naheliegend, dass fakultative Angebote im Rahmen der Schule angeboten werden. Es erscheint auch sinnvoll, in weiteren, geeigneten Fächern mit den Regelklassen zusammen zu arbeiten. Diese Zusammenarbeit wird in jeder Schule anders aussehen (können).

Für eine Einschulungsklasse werden 23 Lektionen eingesetzt, was dem Lehrplan des 1. Schuljahres entspricht. Damit sollen 10-12 Kinder betreut werden (Faktor 2.3 - 1.9). Auch hier ist eine Zusammenarbeit mit Regelklassen zu überlegen.

Für die Integrative Förderung gilt ein Faktor von 0.086 (bisher 0.042)

Mit dieser deutlichen Erhöhung der Lektionenzahl soll die vermehrte Integration von Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf in die Regelklassen gestützt werden.

Für das DaZ gilt:

Es stehen 213 Lektionen zur Verfügung. 42 Lektionen werden für zwei Gruppen (Intensivkurse) eingesetzt, 171 Lektionen zur ambulanten Betreuung an den einzelnen Schulen.

Für die Psychomotorik gilt ein Faktor von 0.022 (bisher 0.012)

Für die Logopädie gilt ein Faktor von 0.03 (bisher 0.021)

Eine Erhöhung der Lektionenzahl für die Psychomotorik und die Logopädie drängen sich auf, da zurzeit nicht alle Schülerinnen und Schüler betreut werden können, welche dies nötig hätten. Die Möglichkeiten zur Betreuung ausserhalb des Pensums sind ausgeschöpft. Auch privat tätige Psychomotorik-Therapeutinnen und Logopädinnen sind ausgelastet und können keine Kinder mehr übernehmen.

Ein Pool von Lektionen für Einsätze in besonderen Situationen (Krisen, kurzzeitige Intensivbetreuung) wird nicht verteilt. Dieser Pool wird klein gehalten. Es erscheint sinnvoll, die vorhandenen Lektionen dauernd zu nutzen und wirklich nur für Notfälle Lektionen im Pool zu belassen. Schwierige Situationen können auch durch Zusammenarbeit zwischen den Schulen angegangen werden (Nutzen von Synergien).

9.4 Pool-Plan für die besonderen Massnahmen

KbF (7 Klassen)	196 Lektionen	19.46%
Einschulungsklassen (5 Klassen)	115 Lektionen	11.42%
DaZ-Kurse (2 Gruppen)	42 Lektionen	4.17%
Integrative Förderung (bisher 226 L.)	296 Lektionen	29.39%
DAZ ambulant	171 Lektionen	16.98%
Psychomotorik (bisher 47 L.)	76 Lektionen	7.55%
Logopädie (bisher 80 L.)	107 Lektionen	10.63%
Pool für Sondersituationen	4 Lektionen	0.40%
Total	1007 Lektionen	100%

10. Struktur und Organisation der besonderen Massnahmen

10.1 Organisation der Zusammenarbeit in der besonderen Förderung

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften an Regelklassen, den Lehrkräften an einer KbF, denjenigen der Integrativen Förderung, sowie des DaZ, der Logopädie und der Psychomotorik.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 17¹⁻³ VSG
Art. 6¹⁻⁴ BMV (Spezialunterricht)
Art. 9¹⁺² BMV (Besondere Klassen)

Grundsätze

Vorgabe der Zentralen Schulkommission Köniz:

“Die Lehrkräfte sind zur Zusammenarbeit hinsichtlich der optimalen Förderung der Kinder, Schülerinnen und Schüler verpflichtet.”

Lehrplan Volksschule

AHB 25 8.1

"Durch Unterrichtsbeobachtungen und Gespräche versuchen die Lehrkräfte einer Klasse, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften für Spezialunterricht, den individuellen Entwicklungsstand sowie die Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler zu erfassen. Unter der Verantwortung der Klassenlehrkraft werden die nächsten Schritte zur Förderung und zur Gestaltung der Lernsituation festgelegt."

AHB 26 8.4

"Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen übernehmen dabei die Koordination der vereinbarten Massnahmen."

Aufgabenverteilung

Klassenlehrkräfte der Regelklassen, Klassen zur besonderen Förderung und Empfangsklassen:
Hauptverantwortung für den Erziehungs- und Bildungsauftrag, Führen des Schülerdossiers und Sicherstellen des Informationsflusses.

Lehrkräfte Spezialunterricht

Integrative Förderung:

Fachspezifische Beratung, Coaching, Förderung bei bestimmten Teilleistungsschwächen, gemeinsam verantworteten Unterricht initiieren und mit den beteiligten Lehrkräfte planen (s. Lehrplan AHB 26 8.4), Koordination der vereinbarten Massnahmen, ggf. in Absprache mit den Lehrkräften für Logopädie und Psychomotorik und weiteren Betreuungspersonen.

Logopädie und Psychomotorik:

Besondere Förderung gemäss Lehrplan AHB 26 8.4., fachspezifische Beratung von Lehrkräfte und Eltern, Absprachen zur Förderplanung mit den Klassenlehrkräften und ggf. mit den Lehrkräften für Spezialunterricht der andern Fachgruppen.

Kommunikation

Die Zuständigkeiten und Kommunikationswege werden im Einzelfall innerhalb der geltenden Regeln gemeinsam festgelegt.

- Geplante Gespräche zwischen Regellehrkräften (Klassenteam, auch Teilpensen- und Fachlehrkräfte) und Lehrkräften des Spezialunterrichtes (Austausch, Planung)
Wichtig: Es finden regelmässig Gespräche zur Planung des gemeinsam verantworteten Unterrichtes statt. Dabei werden nebst stofflich didaktischen Themen auch Förderziele formuliert, überprüft und angepasst.
- Spontane Kurzgespräche (Austausch, Anfragen, Termine suchen)
- Standortbestimmungen (Eintritt, periodische Überprüfung, Übergaben, Abschluss)
- Beurteilungs- und Übertrittsgespräche mit Eltern, zusätzliche Elterngespräche
Wichtig: Die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes müssen über bevorstehende Elterngespräche rechtzeitig informiert werden. Die Klassenlehrkraft und Fachpersonen des Spezialunterrichtes entscheiden gemeinsam, ob eine Teilnahme der Lehrkräfte für Spezialunterricht sinnvoll resp. nötig ist. Die Eltern können die Teilnahme der Lehrkräfte für Spezialunterricht beantragen.
- Interdisziplinäre Gespräche (z.B.: EB, KJPD, Sozialdienst, SSA etc.)

Vorbereitung für Gespräche und Sitzungen

- Zeitliche Ressourcen der Beteiligten berücksichtigen
- Eltern- und Beurteilungsgespräche gemeinsam planen
- Gesprächsthemen / Inhalte / Ziele festlegen
- Teilnehmende bestimmen, Rollen klären
- Zeitlichen Rahmen festlegen
- Organisation: Wer lädt ein? Wer leitet die Sitzung? Wer schreibt das Protokoll?

10.2 Klassen zur besondere Förderung

Köniz Schliern (1027 Schülerinnen und Schüler)		79 Lektionen
Schliern-Blindenmoos	½ KbF	14 Lektionen
	½ KbF (EK)	11.5 Lektionen
Buchsee	½ KbF	14 Lektionen
	½ KbF (EK)	11.5 Lektionen
OZK	1KbF	28 Lektionen
Liebefeld (547 Schülerinnen und Schüler)	51 Lektionen	
Hessgut	1KbF (EK)	23 Lektionen
Steinhölzli	1 KbF	28 Lektionen
Spiegel (397 Schülerinnen und Schüler)		28 Lektionen
	1KbF	28 Lektionen
Wabern (535 Schülerinnen und Schüler)		51 Lektionen
Dorf & Wandermatte	1KbF (EK)	23 Lektionen
Morillon	1KbF	28 Lektionen
Obere Gemeinde (541 Schülerinnen und Schüler)		51 Lektionen
Niederscherli	1KbF (EK)	23 Lektionen
	1KbF	28 Lektionen
Wangental (414 Schülerinnen und Schüler)		51 Lektionen
	1KbF (EK)	23 Lektionen
	1KbF	28 Lektionen
Total Klassen zur besonderen Förderung		311 Lektionen

Lektionenzahl einer KbF entspricht den Pflichtlektionen im 8. Schuljahr gemäss Lehrplan.

Lektionenzahl einer EK entspricht den Pflichtlektionen im 1. Schuljahr gemäss Lehrplan.

10.2.1. Organisation

- Die Schulbezirke beschliessen über die Ausgestaltung ihrer KbF/EK im Rahmen des Konzeptes. Es besteht die Möglichkeit, die zugeteilten Lektionen in anderer geeigneter Form der Förderung einzusetzen, als dem Führen einer Klasse.
- Die KbF/EK wird geführt für Schülerinnen und Schüler, welche besondere Förderung in diesem Rahmen benötigen.
- Die KbF/EK kann Voll- oder Teilzeit besucht werden.
- Die Zuweisung zur KbF/EK erfolgt auf Antrag der EB oder des KJPD durch die Schulleitung der Regelschule zusammen mit derjenigen der besonderen Förderung.
- Im Antrag der EB, resp. des KJPD sind Ziele, Fördermassnahmen und der Überprüfungsstermin festgehalten, ggf. die zu besuchenden Unterrichtsbereiche (Teilzeitbesuch).
- Zuweisungen zu einer KbF sind in der Regel zeitlich beschränkt und werden überprüft.
- Die administrative Erfassung als Schüler/in der Regelklasse oder der KbF/EK ist in der BMV geregelt und ist abhängig von der in der KbF/EK besuchten Lektionenzahl.
- Die KbF/EK steht in Einzelfällen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Unterrichtsausschluss zur Verfügung. Dafür werden Dauer, Abmachungen und Ziele schriftlich festgehalten und von den Eltern, den beteiligten Lehrkräften, der Schulleitung und (ab ca. 4. Schuljahr) von der Schülerin/dem Schüler unterschrieben.

- Eine Betreuung bei Unterrichtsausschluss kann nur auf Anfrage und bei genügend Ressourcen an einer KbF/EK durchgeführt werden (Klassengrösse, aktuelle Situation der Klasse), in Absprache mit der Lehrkraft der KbF/EK. Die Schulleitung der besonderen Förderung kann zur Beratung beigezogen werden.
- Die KbF/EK wird von einer heilpädagogisch ausgebildeten Lehrkraft geführt.
- Die Lehrkräfte der KbF/EK arbeiten mit denjenigen der Integrativen Förderung zusammen, welche die (Wieder)Eingliederung in die Regelklasse begleiten und ggf. die weitere Betreuung übernehmen.
- Besucht eine Schülerin / ein Schüler eine KbF/EK ausserhalb des Schulbezirks, übernimmt die Gemeinde die Transportkosten.
- Die EK wird vorzugsweise als polyvalente KbF für die Primarstufe, die KbF als Klasse der Sekundarstufe I geführt. Übertritte von der EK in die KbF erfolgen schwerpunktmässig nach pädagogischen Gesichtspunkten und erst in zweiter Linie nach dem Jahrgang der Schülerin, des Schülers.

10.2.2. Übergangsbestimmungen

Die Lehrkräfte der Kleinklassen A und der Klassen für Fremdsprachige (KfF) werden frühzeitig über die Aufhebung ihrer Klasse informiert.

Es erscheint sinnvoll, wenn sie als Lehrkräfte für Integrative Förderung in der Gemeinde tätig werden, sofern sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen (oder in Ausbildung sind). Die Lehrkräfte der KfF sind entsprechend als Spezialist/innen für die sprachlich- kulturelle Integration einzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler aus den bestehenden Kleinklassen A können noch bis am 31. 7. 2009 eine Kleinklasse nach bisherigem Modell besuchen.

Ab Januar 2008 stellt die EB/der KJPD Köniz Anträge auf Zuweisung der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu einer Klasse für besondere Förderung. Bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes wird überprüft, ob diese weiterhin in einer KbF oder in einer Regelklasse mit heilpädagogischer Unterstützung geschult werden. Eine entsprechende Zuweisung erfolgt dann im Einzelfall gemäss Absprache zwischen den Beteiligten. Bei Uneinigkeit sind die EB/der KJPD Antrags- und die BeZuko Zuweisungsinstanz.

Nicht alle Schülerinnen und Schüler besuchen z.Zt. eine Kleinklasse in ihrem Schulbezirk. Bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes ab August 2009 ist in jedem Fall die Schulung im Wohnschulbezirk anzustreben.

10.3 Spezialunterricht

„Die heilpädagogische Begleitung kann nur gelingen, wenn sie in Zusammenarbeit mit den Lehrkräfte einer Klasse, den Eltern und –wo angezeigt- mit dem Kollegium stattfindet.“ (Lehrplan, AHB 8.4)

Die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes sind Teil des Systems. Ihre fachspezifische Rolle verlangt einerseits die Einbindung in den Schulalltag, andererseits Freiräume für die spezifischen Tätigkeiten. Insbesondere gehören neben der Unterrichtstätigkeit dazu:

- die Unterstützung und Beratung von Regellehrkräften und Eltern
- die Qualitätsentwicklung im Bereich der besonderen Förderung
- die Arbeit in der Fachgruppe und im Team der Lehrkräfte für besondere Förderung
- die fachspezifische interne Fortbildung der Lehrkräfte der besonderen Förderung zu Lasten der internen Fortbildung an der Regelschule
- die Mitarbeit in der BeZuko und ggf. in andern Gremien.

10.3.1. Lektionenzuteilung

Die Lektionenzuteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahlen. Sie wird alle drei Jahre überprüft.

Organisation:

- Kooperative Unterrichtsformen werden eingesetzt zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, deren Lernprozess beeinträchtigt ist und auch für diejenigen, welche zu weitergehenden Leistungen fähig sind.
- Kurzinterventionen liegen in der Kompetenz der Lehrkräfte für Spezialunterricht. Sie erfolgen auf Anfrage und in Absprache und Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften und den Eltern ohne Zuweisungsverfahren. Die Schulleitung wird darüber informiert. Die Informationspflicht liegt bei der Klassenlehrkraft.
- Zuweisungen zum Spezialunterricht erfolgen durch die BeZuko auf Antrag der EB, bzw. des KJPD. Die BeZuko kann auch längere Klasseninterventionen bewilligen (anstelle der Zuweisung einzelner Kinder, s. bereits vorliegendes Konzept).
- Die BeZuko tritt in jedem Schulbezirk einmal pro Semester zusammen.
- Zusammensetzung der BeZuko (nach Schulbezirk):
 - 1 Vertretung EB/KJPD Köniz (Antragsinstanz)
 - alle Schulleitungen Primarstufe
 - alle Schulleitungen Sekundarstufe
 - Schulleitung der besonderen Förderung (Zuweisungsinstanz)
 - alle im Schulbezirk tätigen Lehrkräfte der besonderen Förderung in beratender Funktion
- Es gilt das Vierstufen-Modell (s. Anhang). Die diesbezüglichen Strukturen und Abläufe der BeZuko bleiben wie bisher.

10.3.2. Regeln

Die Lehrkräfte sind zur Zusammenarbeit hinsichtlich der optimalen Förderung der Kinder, Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Koordination der besonderen Massnahmen im Klassenverband ist für die beteiligten Lehrkräfte verbindlich.

Die Klassenlehrkraft ist verantwortlich für den Informationsfluss und die Führung des Schülerdossiers.

Die Lehrkraft der Integrativen Förderung übernimmt die Koordination der vereinbarten Massnahmen in Absprache mit den Lehrkräften für Logopädie und Psychomotorik und ggf. weiteren Betreuungspersonen (s. Lehrplan, AHB 8.4)

10.3.3. Integrative Förderung

Die Beschäftigung von in der Regel zwei Lehrkräften der Integrativen Förderung an einer Schule ist von Vorteil:

- Die Stärken der IF-Lehrkräfte bezüglich Schulstufen, Behandlung spezieller Störungen, Arbeitsweise und Zusammenarbeit sind unterschiedlich.
- Die Lehrkräfte der IF können sich gegenseitig unterstützen und beraten, beide kennen die Schule. Der Schule steht ein „doppeltes Know-how“ zur Verfügung.
- Absenzen bis zu zwei Wochen werden in der Integrativen Förderung üblicherweise nicht durch eine Vertretung abgedeckt. Sind zwei Lehrkräfte an der gleichen Schule, ist die zweite Lehrkraft Ansprechperson.

Die Rolle der Lehrkraft für Integrative Förderung ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Aufgaben verbunden mit komplexen Rollenerwartungen. Diese Rollen müssen immer wieder

neu geklärt werden. Die Lehrkräfte der Integrativen Förderung sind flexibel, offen und anpassungsfähig. Es ist ihre Aufgabe, die lokalen Gegebenheiten zu interpretieren und mit allen Beteiligten angepasste Lösungen zu suchen.

Der Lehrplan für die Regelklassen nennt unter AHB 8.1. die geforderten Unterrichts-Prinzipien:

- Förderdiagnostik und Förderplanung
- Fördern von Lernvoraussetzungen
- Innere Differenzierung
- Besondere Lern- und Arbeitsformen

Gemäss BMDV Art.2 (Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule) sind individuelle Lernziele eine erweiterte Individualisierungsmassnahme in den Regelklassen, welche nicht unbedingt Integrative Förderung (oder einen andern Spezialunterricht) beinhaltet.

Die folgenden Arbeitsformen sind gleichberechtigt und situationsbezogen einzusetzen. Sie richten sich nach dem angestrebten Ziel und sind abhängig von der Zusammenarbeit mit den Regellehrkräften und den zeitlichen, räumlichen und materiellen Ressourcen.

- Beobachtung, Erfassung, Beratung
- Kleingruppe
- Einzelunterricht in begründeten Fällen
- Halbklass
- Rollentausch
- Teamteaching

10.3.4. Psychomotorik

Der Psychomotorik-Unterricht bleibt im Schulhaus Buchsee. Er ist dort gut integriert und hat gut eingerichtete Räume zur Verfügung.

Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Regelklassen:

- Die Lehrkräfte der Psychomotorik stellen den Lehrkräften der Regelklassen einen Fragebogen zur Verfügung, der es ihnen ermöglicht, fachspezifische Fragen zu formulieren. Damit können die Regellehrkräfte an die Lehrkräfte für Psychomotorik gelangen. Entsprechend der Thematik sind anschliessend folgende Interventionen möglich:
 - Beratung/Weiterbildung durch eine Lehrkraft für Psychomotorik.
 - Beobachtungen im Schulunterricht und anschliessendes Beratungsgespräch durch eine Lehrkraft für Psychomotorik.
- Beratungsgespräche sind Interventionen, welche in der Regel zwei einstündige Sitzungen umfassen.
- Kurzinterventionen können nach einer regulären Psychomotorik Abklärung oder anschliessend an ein Beratungsgespräch als sinnvoll erachtet werden. Der Entscheid liegt bei der Lehrkraft für Psychomotorik.
- Gruppen- und in begründeten Fällen Einzelunterricht sind weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Psychomotorik.
- Die Lehrkräfte der Psychomotorik können zur Mitarbeit im Rahmen von Unterrichtsprojekten und Landschulwochen beigezogen werden:
 - a. zur fachlichen Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung
 - b. zur Teilnahme an einzelnen Sequenzen bei der Durchführung
 - c. in begründeten Fällen zur Teilnahme an einem mehrtätigen Projekt.

Die Punkte b. und c. werden von der Leitung der besonderen Förderung bewilligt.

- Die Lehrkräfte für Psychomotorik erteilen keinen regulären Schulunterricht.

10.3.5. Logopädie

Die Logopädie soll wenn möglich von einer Lehrkraft pro Schulhaus betreut werden.

In grossen Schulen muss das Pensum ggf. aufgeteilt werden.

Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Regelklassen:

- Beobachtungen der Regellehrkräfte und die fachspezifische Abklärung der Logopädin/des Logopäden klären den Bedarf und die Dringlichkeit einer logopädischen Unterstützung.
- Beratungsgespräche befähigen Eltern und Regellehrkräfte, die logopädische Arbeit zu unterstützen
- Gruppen- und in begründeten Fällen Einzelunterricht sind weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Logopädie.
- Die Lehrkräfte der Logopädie können zur Mitarbeit im Rahmen von Unterrichtsprojekten und Landschulwochen beigezogen werden:
 - a. zur fachlichen Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung
 - b. zur Teilnahme an einzelnen Sequenzen bei der Durchführung
 - c. in begründeten Fällen zur Teilnahme an einem mehrtätigen Projekt

Die Punkte b. und c. werden von der Leitung der besonderen Förderung bewilligt.

- Die Lehrkräfte für Logopädie erteilen keinen regulären Schulunterricht.

10.4 DaZ- Deutsch als Zweitsprache

Neben der ambulanten Förderung an jeder Schule bestehen zwei Intensivkurse (Empfangsklassen) zur intensiven Förderung für Schülerinnen und Schüler, welche nicht sofort in die Regelklassen integriert werden können.

10.4.1. Lektionenzuteilung

Die Lektionenzuteilung aus dem Gesamtpool an die Schulen erfolgt wie bisher auf Gesuch hin. Das Gesuch ist bis spätestens 31. März auf dem offiziellen Formular an die KSK-Leitung zu richten, welche die Lektionen paritätisch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lektionen bewilligt.

10.4.2. Organisation

Die Lehrkräfte des DaZ sind der Schulleitung vor Ort unterstellt.

10.4.3. Zuweisung

Die Zuweisung zu einem Intensivkurs (Empfangsklasse) erfolgt durch die Schulleitung der Regelschule.

10.4.4. Intensivkurse DaZ:

<ul style="list-style-type: none"> • Im Liebefeld bestehen 2 Intensivkurse/Empfangsklassen, je eine für die Unter-/Mittel- und für die Mittel-/Oberstufe. • Sie dienen einerseits dem Erwerb von sprachlichen Grundkompetenzen und ersten Schritten in der kulturellen Integration für Schülerinnen und Schüler mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen. Kulturell bedingte Schwierigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler in Mathematik, Sport oder Gestalten werden im Stundenplan individuell berücksichtigt 	BMDV Art. 6.2 Art.4
<ul style="list-style-type: none"> • Den Unterricht führt eine Primarlehrkraft mit Weiterbildung/Erfahrung in DaZ 	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Schülerzahlen richten sich nach denjenigen der Klassen für besondere Förderung 	Vortrag der Erziehungsdirektion zur BMV Art. 9.1
<ul style="list-style-type: none"> • Die ambulante Unterstützung für die Lehrkräfte der Regelklassen und für die Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei der vollständigen Integration in die Regelschule übernehmen DaZ – Lehrkräfte des Wohnschulbezirks. 	BMDV Art. 6.1/6.3
<ul style="list-style-type: none"> • Für den Unterricht in den Intensivkursen / Empfangsklassen stehen 42 Lektionen zur Verfügung. Der Unterricht in Kurs I und II wird parallel von einer LK unterrichtet. 	BMDV Art.7/8
<ul style="list-style-type: none"> • Die Zuweisung zu einem Intensivkurs (Empfangsklasse) erfolgt durch die Schulleitung der Regelschule. 	BMDV Art. 5.2
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufenthaltsdauer je Schüler/in beträgt ein Quartal (3 Monate) im Intensivkurs und ein Quartal im Aufbaukurs. 	BMDV Art. 7.2 Art.8.2
<ul style="list-style-type: none"> • Die Schülerinnen und Schüler sind vom Unterricht in einer Regelklasse im Wohnschulbezirk während des Intensivkurses befreit, während des Aufbaukurses z.T. befreit. Grundsätzlich findet der Unterricht in den Intensivkursen/Empfangsklassen am Morgen statt. Zum nachhaltigen Kontakt mit den Klassenlehrkräften und der Regelklasse während des Aufbaukurses, kann dies auch flexibel gehandhabt werden. 	BMDV Art.7.3 Art. 8.3
<ul style="list-style-type: none"> • Am Ende des Intensivkurses empfiehlt die verantwortliche Lehrkraft aufgrund ihrer Beobachtungen der Schulleitung des Wohnschulbezirks die provisorische Zuteilung zu einer Regelklasse. • Nach Ablauf der Unterrichtszeit im Intensivkurs (6 Monate) erfolgt die definitive Zuteilung zu einer Regelklasse durch die Schulleitung des Wohnschulbezirks in Absprache mit den Lehrkräften der Intensivkurse/Empfangsklassen und der ambulanten Betreuung des DaZ. • Erscheinen eine Zuweisung zu einer KbF oder mehr als 2 riLz als notwendig, erfolgt eine Anmeldung an die EB 	BMDV Art. 7.3
<ul style="list-style-type: none"> • Die ambulante Betreuung beginnt während des Aufenthalts im Aufbaukurs und begleitet den Integrationsprozess in die Regelklasse. 	BMDV Art. 6.1
<ul style="list-style-type: none"> • Die BeZuko nimmt Kenntnis von der Situation der integrativen Förderung im sprachlich-kulturellen Bereich und befindet ggf. über Anpassungen und Verbesserungsmaßnahmen. • Im Rahmen ihrer Tätigkeit befindet die BeZuko über die Anträge der EB 	

Musterstundenplan für 2 Intensivkurse / Empfangsklassen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I
Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I
Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II
Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II
Mittag				

2 x 10 Lektionen Deutsch Intensivkurs I (inkl. Math./NMM/bild. Gestalten oder Sport)

2 x 10 Lektionen Deutsch Intensivkurs II

2 x 01 Lektionen Koordination

10.5 Begabtenförderung

Die Begabtenförderung wird zentral organisiert.

Die zentrale Organisation bedingt nicht eine zentrale Schulung. Die angemessene Form der Förderung wird im Einzelfall festgelegt.

40 Lektionen stehen für die Förderung von diesbezüglich selektionierten Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt gemäss Art. 11-14 der BMDV über ein

Screening der Klassenlehrkraft (anhand eines Fragebogens) und eine Selektion durch die EB, resp. den KJPD.

Mögliche Formen der Begabtenförderung (gemäss BMV):

- a. In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse durch individualisierenden und differenzierenden Unterricht
- b. Vorzeitige Einschulung, Überspringen eines Schuljahrs
- c. Anordnen oder Vereinbaren von individuellen Lernzielen
- d. Partieller Schulbesuch auf höherer Stufe
- e. Förderung ausserhalb der Klasse in speziellen Förderprogrammen

Die Möglichkeiten a. - d. stehen auch begabten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, welche nicht im Sinne der BMDV selektioniert sind.

11. Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit (SSA) und mit den Fach- und Beratungsstellen und dem Schulinspektorat

11.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten IF-SSA / Fachstellen der Gemeinde

Es gibt eine Vielzahl von Schulproblemen, die sowohl von der IF wie auch der SSA bearbeitet werden können, eine klare Zuordnung kann nicht immer vorgenommen werden. Die Tatsache der überschneidenden Arbeitsbereiche muss als unvermeidbar akzeptiert und toleriert werden und kann sich bei sorgfältiger Arbeitsabsprache, Subsidiarität und funktionierendem Informationsfluss sogar qualitätsfördernd auswirken.

Die Verantwortung über die Fallführung liegt immer bei der Klassenlehrkraft oder Schulleitung, kann jedoch durch diese via Auftragsklärung an die IF oder die SSA delegiert werden. Entscheidend für die delegierte Übernahme der Fallführung sind einerseits fachliche Kriterien und berufliche Kompetenzen, sich aus dem Arbeitskonzept ergebende Rolle und Auftrag, bereits geknüpfte Kontakte, Auslastung u.ä. Bei freiwilligen Beratungen von Schülern und Schülerinnen liegt die Fallführung bei der SSA.

Die fallführende Person (Klassenlehrkraft, Schulleitung, IF oder SSA) stellt den schulhausinternen Austausch sicher und koordiniert die Kontakte und Massnahmen mit den Erziehungsberechtigten und den ausserschulischen Instanzen. Dabei werden Vorgaben zu Datenschutz und Schweigepflicht eingehalten.

IF	SSA	Gemeinsam
<ul style="list-style-type: none"> • Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen sowie Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Kontext • Beeinträchtigungen des Lern- und Arbeitsverhaltens • Förderdiagnostik und Förderplanung • Begleitung bei Klassenwechsel Zuweisungskontext (EB, KJPD) • pädagogische, methodische und didaktische Beratung für LK • Elternberatung in pädagogischen Fragen • Beratene Funktion bei Schullaufbahnentscheidungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensauffälligkeiten mit sozialem Hintergrund • Beratung und Installierung ergänzender Massnahmen bei psychosozialen Schwierigkeiten • niederschweligen Anliegen von Kindern und Jugendlichen • freiwilligen oder verordneten Beratungen von Schülerinnen und Schülern • Elternberatung in Form von Unterstützung in Erziehungskompetenz und Vernetzung in weiterführende Angebote • Vernetzung und Triage mit Fachstellen (Vormundschaft, Jugendgericht, Sozialdienst...) 	<ul style="list-style-type: none"> • Früherkennung, -erfassung und Intervention bei Einzelnen, Gruppen und Klassen bei problematischer Entwicklungstendenz und unspezifischen psychosozialen Auffälligkeiten • Unterstützung und Beratung von Lehrkräfte zu Themen wie: Anschlusslösung, Elternkontakte, Elternabende • Massnahmen aufgrund wiederholten schulischen Schwierigkeiten (Gefährdungsmeldung, Unterrichts Ausschluss, Ausserschulische Massnahmen....) • Themenbearbeitungen wie Gesundheitsförderung, Interkulturelles, Sexualerziehung, Berufswahlvorbereitung • Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und weiteren Fachstellen (EB, Nachhilfe, Jugendamt...) • Planung und Durchführung von (Präventions-)Projekten <p>Mitarbeit in Schulentwicklungsaktivitäten</p>

11.2 Fachstelle Prävention

Die Fachstelle Prävention berät unter anderem Lehrkräfte und Schulleitungen in ihren Anliegen bezüglich Prävention und Früherfassung. Sie unterstützt in diesen Themenbereichen bei Fragen der koordinierten und vernetzten Zusammenarbeit in Bezug auf Einzelfälle, Gruppen, Klassen oder Schulen als Ganzes. Im Weiteren führt die Fachstelle Prävention für Lehrerkollegien Veranstaltungen und Fachreferate zu spezifisch ausgewählten oder allgemein aktuellen Präventionsthemen durch. Sie berät Lehrkräfte und Kollegien in der Umsetzung ihrer präventiven Massnahmen im Schulalltag und vermittelt weiterführende Projekte. Bei akuten Problemstellungen unterstützt die Fachstelle Prävention hinsichtlich der Auswahl und Umsetzung einer geeigneten Krisenintervention. Weiter ist die Fachstelle Prävention zuständig für die Kulturvermittlung.

11.3 Fachstelle Beratung

Die Fachstelle Beratung bietet Jugendlichen und Erwachsenen Beratung, Information und Unterstützung an - zum einen im Zusammenhang mit den verschiedensten Suchtproblemen (u.a. Alkohol, Drogen, Rauchen, Medikamente, Essproblemen, Spiel- und Computersucht) und zum anderen bei persönlichen Problemen (u.a. Schwierigkeiten in der Familie, am Arbeitsplatz oder in der Schule).

11.4 Erziehungsberatung (EB) und Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

In der BMV (Art. 11) werden EB und/oder KJPD als Fachinstanz (antragsstellende Instanz) in folgenden Fällen aufgeführt:

- Zuweisung in die zweijährige Einschulungsklasse
- Zuweisung zur Klasse für besondere Förderung und die Rückführung in die Regelklassen
- Zuweisung zum Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik)
- Individuelle Lernziele in mehr als zwei Fächern
- Selektion intellektuell ausserordentlich Begabter
- Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung oder mit Autismus in einer Regelklasse

Zudem sind EB und/oder KJPD Fachinstanz für Fragen der vorzeitigen Einschulung und des Überspringens eines Schuljahres.

Schriftliche Anmeldungen an die EB, den KJPD erfolgen unter Einhaltung des Vierstufen-Modells.

Die EB ist in der BeZuko vertreten.

Regelmässige Gespräche zwischen der EB und den Lehrkräften der besonderen Förderung sind wichtig, um die Abläufe zu optimieren und den fachlichen Austausch zu pflegen. Bewährt haben sich jährliche Treffen mit den Lehrkräften der Klassen für besondere Förderung und denjenigen des Spezialunterrichtes nach Fachgruppen (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik). Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes wird dieser Austausch eine wichtige Rolle spielen.

Die EB und der KJPD des Kantons Bern beraten und unterstützen Eltern und ihre Kinder und Jugendlichen sowie alle mit der Erziehung, Bildung und Förderung beauftragten Personen und Institutionen bei Fragen der Erziehung, Schulung und Entwicklung. Lehrkräfte können sich somit in schwierigen Situationen bezüglich einzelner Kinder oder der Klasse an die EB wenden. Sie können Eltern auch ermuntern, sich bei Erziehungs- und Familienproblemen direkt an die EB zu wenden.

11.5 Schulinspektorat

Das Schulinspektorat übt die kantonale Schulaufsicht generell über die Schulen aus.

Für Fragen der Integration steht es zudem den Schulen, Schulbehörden, Fachinstanzen und Fachstellen beratend zur Verfügung.

Das Schulinspektorat ist zuständig für Entlastungslektionen der Lehrkräfte mit Integrationsauftrag und für zusätzliche Lektionen für Klassen, Schülerinnen und Schüler (vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der GEF im Bereich des Sozialhilfegesetzes und der Sonderschulverordnung).

12. Zusammenarbeit mit Sonderschulen und Sonderschulheimen der Gemeinde Köniz

Die Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den sonderpädagogischen Einrichtungen in der Gemeinde Köniz wird weiterhin gepflegt, insbesondere durch:

- Regelmässige Kontakte auf Leitungsebene
- Gegenseitige Unterstützung im Rahmen der rechtlichen und administrativen Möglichkeiten
- Konkrete Zusammenarbeit der sonderpädagogischen Einrichtungen mit den Schulen, zum Beispiel durch:
 - Integrative Schulung
 - Gemeinsame Projekte
 - Mittagstische, Tagesangebote
 - Gemeinsame Anlässe (Theater, Feste, u.ä.)

13. Führungsmodell

13.1 Einleitung

Die besondere Förderung hat eine Schulleitung (in der Folge KSK-Leitung genannt), welche ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Regelschulen erfüllt. Dabei sind die Kompetenzen so aufzugliedern, dass ein optimales Funktionieren im Alltag und die Weiterentwicklung der besonderen Förderung gewährleistet ist.

Ausgegangen wird von einer Trennung der Schulleitungsaufgaben nach Klassen im Schulhaus (KbF/EK/Empfangsklassen) und ambulanten und gemeindeübergreifenden Tätigkeiten im Rahmen des Pools für besondere Massnahmen. Eine Ausnahme bildet das DaZ ambulant, welches den Schulleitungen der Regelschule unterstellt ist. Grundsätzlich gilt das Bildungsreglement der Gemeinde Köniz. Aufgelistet und ggf. erläutert ist die Aufteilung von zugeordneten Aufgaben.

13.2 Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen

K: Kompetenz / M: Mitsprache

Aufgaben	SL Re-gelsch.	SL KSK	Bemerkungen
Planung/Verwaltung/Zuteilung Pool "Besondere Förderung" gemäss Konzept		K	Entscheid Konzept: ZSK
Zentrale Organisation Begabtenförderung (Pool)		K	
Örtliche Organisation Begabtenförderung (Massnahmen ausserhalb des Pools)	K		Vierstufen-Modell
SL für Lehrkräfte KbF/EK/Empfangsklassen gemäss Bildungsreglement	K		(fachliche Führung s. nächster Punkt)
Fachliche Beratung, Führung und Weiterbildung der LK KbF/EK	M	K	
Anstellung befristet und unbefristet LK KbF/EK	K	M	
Anstellung Stellvertretung kürzer als ein Monat LK KbF/EK	K		
SL für alle ambulant tätigen LK (IF, Logo, PM) gemäss Bildungsreglement		K	(s. Regelung "Schulbetrieb")
Anstellung befristet und unbefristet alle ambulant tätigen LK (IF, Logo, PM)	M	K	
Anstellung Stellvertretung kürzer als ein Monat alle ambulant tätigen LK (IF, Logo, PM)		K	
Konzept für ganze Gemeinde zur Einbettung der ambulanten LK im Alltag (inkl. Konfliktmanagement)	M	K	
Schulbetrieb, Schulorganisation, Einbettung der ambulanten LK im Alltag (IF, Logo, PM)	K	M	
Zuteilung der Räumlichkeiten der Lehrkräfte für die besondere Förderung	K	M	
Leitung BeZuko ganze Gemeinde		K	
Teilnahme BeZuko im Schulbezirk	K		semesterweise
Zuweisung der Schülerinnen und Schülern zu einer KbF/EK/Empfangsklasse auf Antrag der EB/des KJPD, resp. nach Sprachstandserfassung	K		Informationspflicht an KSK-Leitung (z.Hd. BeZuko und zum Führen der Statistik zwecks Planung und Entwicklung der besonderen Förderung)
Einzelne Integrationsvorhaben, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an der Schule (gemäss NFA und SSV)	M	M	KSK: Beratung, Unterstützung, Bewilligung: Schulinspektorat
Information und Kommunikation im Bereich der Besonderen Förderung (Gemeinde)	M	K	SL: Unterstützung, ggf. Zusammenarbeit
KSK-Budget (für alle ambulant tätigen LK der IF, Logo, PM)		K	spezielle Unterrichtsmaterialien, Führungsaufgaben und Aktivitäten der KSK
Netzwerk-tätigkeit (Schulen, Heime, Fach- und Amtsstellen)		K	
Schulentwicklung für die Besondere Förderung	M	K	Entscheid: ZSK
Zuteilung der Räumlichkeiten der Lehrkräfte für die besondere Förderung	K	M	

14. Raumbedarf

14.1 Besondere Klassen

Jeder Schulbezirk stellt Klassenzimmer für die zugeteilten KbF/EK und ggf. für die Intensivkurse des DaZ bereit.

14.2 Spezialunterricht und Deutsch als Zweitsprache

Der Spezialunterricht und das DaZ sind auf geeignete Räume angewiesen, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können. Die Zusammenarbeit zwischen Regel- und Spezialunterricht und DaZ bedingt die Möglichkeit, mit Gruppen und im Ausnahmefall mit einem Kind arbeiten zu können. Teamteaching im Klassenzimmer ist nur eine Art der Zusammenarbeit, welche eingesetzt werden kann.

Stehen für Spezialunterricht (ohne Psychomotorik) und DaZ an einer Schule mehr als 25 Lektionen zur Verfügung, sollten zwei Räume vorhanden sein. Damit kann die Koordination des z.T. klassenübergreifenden Spezialunterrichtes mit den Stundenplänen der Regelklassen gewährleistet werden.

Raumgrösse: 18-22m²

Grundausrüstung der Räume: Tische, Stühle, Gestelle, Schränke, einer davon abschliessbar (Akten!), wenn möglich Wasser, Telefon (vertrauliche Gespräche mit Eltern, Behörden), Internetanschluss.

14.3 Raumbedarf für die Besondere Förderung, Bestandesaufnahme Juni 2008

Schule	Raum	Eignung	Kommentar
OZK	1	gut	
Buchsee	4	3 gut, 1 mittel	PM: z.Zt. gut, nach Erhöhung der Lektionenzahl (Sommer 09) evtl. zu knapp. Logopädie: sehr gut. IF: Raum zu klein, Platz für maximal 3 Kinder, Bewegungsarbeit nicht möglich, Einrichtung alt.
Schliern Blindenmoos	3	gut	1 Raum für Logopädie, 2 Räume für Integrative Förderung
Liebefeld Steinhölzli	1		1 Raum nach dem Umbau vorhanden
Liebefeld Hessgut	2	gut	
Spiegel	2	z.T. gut	1 Raum klein (max. 3 Schülerinnen und Schüler), WT defekt, schlecht isoliert (Lärm)
Wabern Morillon	1	gut	Raum wird von der Tagesschule genutzt =ungünstig
Wabern Dorf	2	gut	Mitbenützung durch SSA
Wabern Wandermatte	1	gut	leere Hauswartwohnung Mitbenützung durch SSA
OSZN	1	gut	
Niederscherli Haltenstrasse	1	schlecht	Raum ungeeignet
Niederscherli Bodengässli	1	mittel	Raum eher ungeeignet
Oberscherli	1	gut	
Mengestorf	0		Bedarf: 1 Raum; dringender Bedarf: abschliessbarer Schrank
Mittelhäusern	1	ungeeignet	nicht isolierter, nicht entrümpelter winziger Estrichraum neben Musikzimmer (Lärm!), Bedarf:1 Raum inkl. Grundausrüstung
Niederwangen	2	eher ungeeignet	Zwei gefangene Zimmer, Heizung defekt, Beleuchtung ungeeignet (dunkel), Lärm (direkt neben Parkplatz). Räume sehr klein, Arbeit mit Gruppen nicht möglich.
Oberwangen	1	mittel	In den Übergangszeiten kalt; Raum wird auch von andern Fachpersonen und Aussenstehenden benützt (z.B. Mütterberatung) = Bedarf: ein geeigneter Raum, der ausschliesslich der Besonderen Förderung zur Verfügung steht

15. Finanzen

Für den Spezialunterricht steht ein Budget zur Verfügung. (spezielle Lehrmittel, Unterrichtsmaterial, interne Weiterbildung und Konferenzen, allgemeine Schulleitungsaufgaben)

16. ICT

Die KSK hat eine/n ICT-Verantwortliche/n, mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Wartung der KSK-eigenen Geräte
- Anschaffung von geeigneten Geräten in Absprache mit dem Kollegium, der KSK-Leitung und den ICT-Verantwortlichen der Gemeinde
- Anschaffung und Installation von gemeinsamer Software in Absprache mit dem Kollegium und der KSK-Leitung
- Initiieren und Organisieren von Weiterbildung im Bereich ICT für die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes, des DaZ (und der besonderen Klassen) in Zusammenarbeit mit der KSK-Leitung
- Teilnahme an den Sitzungen der ICT-Schulverantwortlichen der Gemeinde Köniz

Für die Zuteilung der Stellenprozente gilt die kantonale Regelung.

Verabschiedet von der Projektgruppe am 29. April 2009.

Die Leiterin der Projektgruppe:

Franziska Manz

Genehmigt von der Zentralen Schulkommission am 29. Juni 2009.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ueli Studer

Stephan Dreier

17. Anhang

17.1 Abkürzungen

AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen aus dem Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern
BeZuko	Beurteilungs- und Zuweisungskonferenz
BMDV	Direktionsverordnung zu den besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
BMV	Verordnung zu den besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EB	Erziehungsberatung
EK	Einschulungsklasse
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
ICT	Information and Communication Technology
IF	Integrative Förderung
KbF	Klasse zur besonderen Förderung
KfF	Klasse für Fremdsprachige
KJPD	Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst
KKA	Kleinklasse A
KKB	Kleinklasse B
KKD	Kleinklasse D
KSK	Koordinationsstelle für Spezialunterricht und Kleinklassen der Gemeinde Köniz
LK	Lehrkraft
Logo	Logopädie
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NMM	Natur Mensch Mitwelt
PM	Psychomotorik
riLz	reduzierte individuelle Lernziele
SL	Schulleitung
SSA	Schulsozialarbeit
SSV	Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen
VSG	Volksschulgesetz

17.2 Mögliche Massnahmen zur Weiterentwicklung der besonderen Förderung an den Schulen sind unter anderen (s. Kapitel 5.2 des Konzeptes):

- h-Kurse des iwB (oder andern Anbietern) für das ganze Kollegium zu Themen wie: Integration - was bedeutet das?, gemeinsam verantworteter Unterricht, Teamteaching, Umgang mit heterogenen Leistungsvoraussetzungen, Umgang mit individuellen Lernzielen, Förderplanung, Begabtenförderung, Migration, Zusammenarbeit mit Eltern, schwierige Schulsituationen, systemische Betrachtungen zu Schwerpunkten wie Gesamtschule, Klasse, Kollegium, Unterricht etc.
- Zusammenarbeit mit der Fachstelle Prävention im Rahmen der Verträge zum Schulteam
- Austausch mit der EB/ dem KJPD zur Überprüfung und Verbesserung der Abläufe, der Zusammenarbeit
- Interne Erprobungs- und Übungsmöglichkeiten für einen offene(re)n Unterricht mit Zielvorgaben und Überprüfungs-möglichkeiten
- Nutzen der schulinternen Ressourcen: Spezielle Kenntnisse von Kolleginnen und Kollegen für die Kollegiumsweiterbildung einsetzen (Regel-, KbF- und Speziallehrpersonen, SSA)
- Fach- und Klassenübergreifenden Unterricht als Team planen und durchführen zusammen mit den Lehrpersonen für Integrative Förderung

17.3 Benützte Literatur:

- Heterogenität und Integration, Umgang mit Ungleichheit und Differenz in Schule und Kindergarten, Hrsg.: Albert Tanner, Hans Badertscher, Rita Holzer, Andreas Schindler, Ursula Streckeis, Verlag Seismo 2006
- Unterrichtsbezogene Zusammenarbeit in integrativen Schulmodellen, Beat Thommen, Brigitte Anliker, Meike Lietz, Hrsg. PH Bern 2008
- Bildung Schweiz Nr.1/2008, Hrsg. LCH
- Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995, Teil AHB

17.4 Stufenmodell zur Behandlung von Lernstörungen

Stufe 1: Förderung in der Klasse

Die Lehrperson erkennt durch sorgfältiges Beobachten frühzeitig das Entstehen von Lernstörungen. Sie fängt die Lernschwierigkeiten der Kinder oder Jugendlichen mit individualisierendem Unterricht im Rahmen des Normalprogramms auf.

Die Basisfunktionen (insbesondere der lernauffälligen Kinder) werden gezielt gefördert.

Diese Förderung beginnt bereits auf der Kindergartenstufe.

Stufe 2: Mithilfe der Eltern

Kindergarten- und Regelklassenlehrpersonen leiten Eltern oder aussenstehende Personen (Nachbarn, Verwandte usw.) an, die Kinder im Sinne der Aktivierung von Ressourcen zusätzlich zu fördern.

Stufe 3: Beizug von Lehrkräften für Spezialunterricht

Für fachspezifische Beurteilungen und Kurzinterventionen werden Lehrpersonen für Spezialunterricht beigezogen. Im Vordergrund steht die Beratung der Kindergarten-, Regelklassenlehrpersonen sowie der Eltern.

Stufe 4: Anmeldung zur Abklärung durch die Fachinstanzen

Falls trotz intensiven Bemühungen auf den Stufen 1 bis 3 die Lernschwierigkeiten des Kindes oder Jugendlichen andauern, erfolgt mit vorgängiger Zustimmung der Eltern eine Anmeldung zur Abklärung und Beurteilung bei einer Fachinstanz (EB, KJPD).

Anmeldungen für Rückstellungen, vorzeitige Einschulung, Begabtenförderung und für Klassen zur besonderen Förderung werden von den Klassenlehrpersonen getätigt. Die Lehrpersonen des Spezialunterrichtes können zur Beratung beigezogen werden.

Anmeldungen zum Spezialunterricht erfolgen über die Speziallehrpersonen, welche eine fachspezifische Beurteilung abgeben (s. Stufe3).

Die Anmeldung muss in beiden Fällen von den Eltern unterschrieben werden.

Der Anmeldung an die Fachinstanz sind in jedem Fall ausführliche Berichte über Beobachtungen, die getroffenen Massnahmen und über die gemachten Erfahrungen auf den vorangehenden Stufen beizulegen.

Die Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgt über die BeZuko (Beurteilungs- und Zuweisungskonferenz).

In der Praxis kann es manchmal notwendig sein, vom 4-Stufen-Konzept abzuweichen. Es gibt z.B. Kinder, bei denen eine Störung von Anfang an so schwer und komplex ist, dass sich rasch eine ungenügende Wirkung von den unter den Stufen 1 - 3 genannten Hilfen zeigt. Solche Kinder sollten bald der Fachinstanz gemeldet werden.